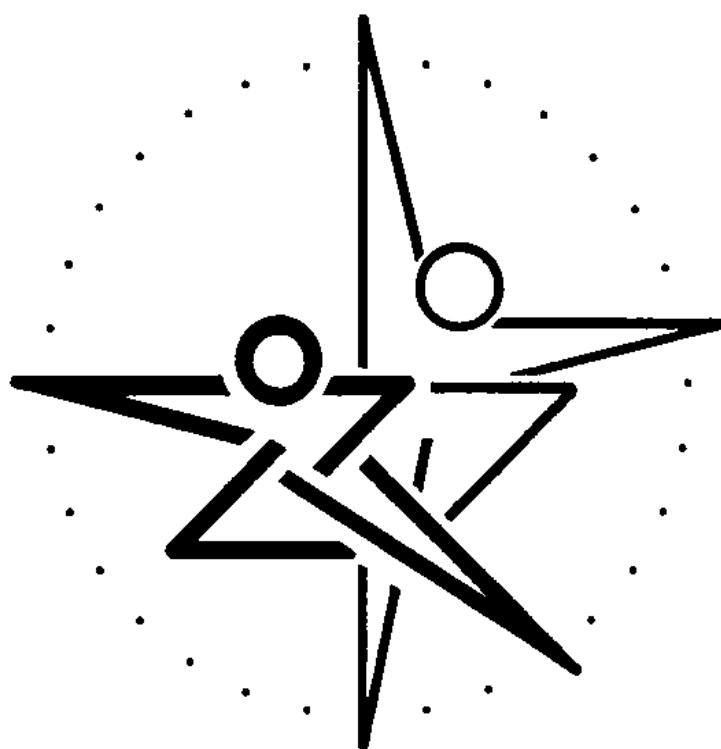


Turnverein Seuzach



Statuten 1998

TURNVEREIN SEUZACH

Statuten 1998

1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFTEN

1.1 Name

Der Turnverein Seuzach (TVS) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

1.2 Sitz

Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.

1.3 Mitgliedschaften

Der TVS ist Mitglied des Kreisturnverbandes Winterthur (KTVW), des Kantonaltturnverbandes Zürich (KTVZ), des Schweizerischen Turnverbandes (STV) sowie der Weinländer Turnvereinigung (WLTV).

2. ZWECK, NEUTRALITÄT

2.1 Zweck

Der TVS bezweckt durch ein geregeltes Training die körperliche Ertüchtigung, die turnerische Ausbildung, sowie die Pflege der Kameradschaft seiner Mitglieder zu fördern.

2.2 Neutralität

Der TVS ist politisch und konfessionell neutral.

3. BESTAND

3.1 Der TVS setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

3.1.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat.

3.1.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer aus Interesse und Freude am Turnen dem TVS beizutreten wünscht, sich jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht aktiv am Turnsport beteiligen will. Mitglieder anderer Vereine werden als Passivmitglieder aufgenommen, wenn diese aktiv mit dem TVS gemeinsame Wettkämpfe bestreiten, jedoch keine regelmässigen gemeinsame Trainings mit dem TVS absolvieren.

3.1.3 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, die dem Verein während 10 Jahren angehören.

Der Vorstand kann auch andere Mitglieder des TVS, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, an der GV als Freimitglied vorschlagen.

3.1.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich in ganz besonderer Weise für den Verein eingesetzt und verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme

3.2.1 Für die Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

3.2.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung in offener, oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Die zur Aufnahme erforderliche Stimmenzahl beträgt $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

3.2.3 Mitglieder, die wegen Verletzung der statutarischen Pflichten oder wegen Nichtbezahlen der Beiträge ausgeschlossen oder gestrichen wurden, können erst nach Regelung der allfälligen Restanzen wieder in den TVS aufgenommen werden.

3.2.4 Jedem Aktivmitglied ist bei seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.
Passivmitgliedern wird nur auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.

3.3 Übertritte

3.3.1 Wünsche von Aktiv- und Passivmitgliedern um Versetzung in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand mitzuteilen.

3.4 Austritte

3.4.1 Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Er kann definitiv von der Generalversammlung genehmigt werden, wenn der Betreffende seinen statutarischen Pflichten nachgekommen ist.

3.5 Ausschluss

3.5.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung in offener, oder auf Antrag in geheimer Abstimmung, wenn folgende Gründe gegeben sind:

Mitglieder, welche der Entwicklung, den Zielen und den Zwecken des TVS störend entgegenwirken oder ihm sonstwie zur Unehre gereichen.

3.5.2 Dasjenige Mitglied, gegen das der Ausschluss beantragt wird, ist an die betreffende Generalversammlung einzuladen, wobei ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben wird.

3.6 Streichung

3.6.1 Passivmitglieder, welche mit den Jahresbeiträgen über 1 Jahr im Rückstand sind, können nach ergebnislosem Mahnen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

4.1 Alle Mitglieder

- 4.1.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen des TVS nachzukommen und die Ziele des Vereins zu fördern.
- 4.1.2 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.
- 4.1.3 Sämtliche Mitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.
- 4.1.4 Über Verhandlungen in den Versammlungen sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.2 Aktive und Turnende Freimitglieder

- 4.2.1 Aktiv turnende Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden und Versammlungen verpflichtet und haben den Anordnungen von Vorstand, Oberturner und Leiter Folge zu leisten.
- 4.2.2 Jedes aktiv turnende Mitglied ist gehalten, eine allfällige Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen.
- 4.2.3 Der Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist für alle turnenden Mitglieder im Sinne der Statuten des STV und des Reglements der SVK des STV obligatorisch.

4.3 Passive und Nichtturnende Freimitglieder

- 4.3.1 Den Passiv- und Nichtturnenden Freimitgliedern ist der Besuch der Versammlungen freigestellt.

4.4 Ehrenmitglieder

- 4.4.1 Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

5. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Turnstand
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

5.1 Die Generalversammlung (GV)

5.1.1 Die GV ist oberstes Organ des TVS und findet ordentlicherweise im Januar statt; ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder 1/3 der Aktivmitglieder es schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangen.

5.1.2 In die Kompetenzen der ordentlichen GV fallen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren
- c) Wahl der übrigen Funktionäre
- d) Wahl von speziellen Kommissionen
- e) Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte von Stammverein, Jugendriege und Untersektionen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Jahresprogramm
- i) Ehrungen und Ernennungen
- k) Auszeichnungen und Anerkennungen
- l) Genehmigung des Jahresbudgets
- m) Festsetzung der Jahresbeiträge
- n) Anträge und Revisionen von Statuten und Reglementen
- o) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

5.1.3 Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

5.1.4 In aussergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die sonst dem Beschluss der GV unterliegen. Diese sind an der nächsten GV zu behandeln.

- 5.1.5 Der GV hat eine Vorstandssitzung zur Vorbereitung der GV voranzugehen.
- 5.1.6 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiv turnenden Mitglieder anwesend sind.
- 5.1.7 Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt oder abgestimmt.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.
Sollte ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, so entscheidet das relative Mehr.
Ausnahmen bilden Fälle, in denen die Statuten 2/3 - Mehrheit verlangen.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.1.8 Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.
- 5.1.8 Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

5.2 Der Turnstand

- 5.2.1 Der Turnstand wird kurzfristig mündlich oder schriftlich einberufen und dient nur Orientierungszwecken.
Für aktiv turnende Mitglieder ist er obligatorisch.

5.3 Der Vorstand

- 5.3.1 Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wählt der Verein an der GV einen Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern, für die Dauer von 2 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit:
- a) Präsident
 - b) Vice - Präsident
 - c) Oberturner
 - d) Aktuar
 - e) Kassier
 - f) Haupt - Jugendriegenleiter
 - g) Vertreter der Männerriege
- 5.3.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er tritt zusammen, so oft die Geschäfte es verlangen, auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangen.

5.3.3 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung ist derjenige Antrag angenommen, zu welchem der Präsident gestimmt hat.

5.3.4 In den Pflichten- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Überwachung des Turnbetriebes
- c) Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen
- d) Ausführen und Überwachen der gefassten Beschlüsse
- e) Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- f) Pflege des Kontaktes mit den Untersektionen und Riegen

5.3.5 Der Vorstand ist verpflichtet, über Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

5.3.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

5.3.7 Zur Bestreitung besonderer Auslagen steht dem Vorstand ein jährlicher Kredit zu, welcher dem Vereinsvermögen angepasst sein soll.

5.3.8 Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und Turnstände und sorgt für die Vollziehung gefasster Beschlüsse.
- b) Der Vice-Präsident hat den Präsidenten in seinen Verrichtungen zu unterstützen und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Pflichten und Kompetenzen.
Im weiteren obliegen ihm die Verwaltung und der Unterhalt des Vereinsmaterials. Er hat an jeder GV ein genaues Inventar vorzulegen.
Er ist Verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Sponsoring.
- c) Der Oberturner leitet und überwacht den Turnbetrieb.
Er besucht die für die Ausübung seines Amtes notwendigen Kurse.
Er führt das Appellbuch.
- d) Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, führt Protokoll bei Versammlungen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Bei Absenz des Aktuars an Sitzungen oder Versammlungen führt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll.

- e) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und hat jährlich zuhanden der GV Rechnung abzulegen.
- f) Der Haupt-Jugendriegenleiter leitet und überwacht den Turnbetrieb der Jugendriege. Er besucht die für die Ausübung seines Amtes notwendigen Kurse.
Er führt zudem das Appellbuch.
- g) Der Vertreter der Männerriege ist in der Regel der Präsident der Männerriege. Er vertritt die Interessen dieser Untersektion.

5.3.9 Jedem Vorstandsmitglied ist es freigestellt, zur Wahrung seiner Pflichten, Aufgaben an andere Vereinsmitglieder zu delegieren. Diese müssen vom Vorstand genehmigt und an der nächsten GV bekannt gegeben werden.
Die Verantwortung obliegt jedoch immer dem entsprechenden Vorstandsmitglied.

5.3.10 Die rechtsverbindliche Unterschrift des TVS führen der Präsident oder Vice-Präsident gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.

5.4 Revisoren

5.4.1 Es sind immer zwei Revisoren gewählt. Eine Revision oder Rechnungsprüfung ist nur gültig, wenn beide Revisoren miteinander diese vornehmen.

5.4.2 Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren dauert 4 Jahre, wobei nicht beide zur gleichen Zeit demissionieren können.
Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der GV. Eine Wiederwahl kann erst nach Unterbruch einer Amtsperiode erfolgen.

5.4.3 Die zwei Revisoren prüfen nach Ablauf des Vereinsjahres, welches am 31. Dezember abschliesst, die Jahresrechnung, sowie das Inventar und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
Sie sind ausserdem berechtigt, einmal im Jahr Kassensturz und Revision der Bücher vorzunehmen und dem Vorstand schriftlich zu rapportieren.

5.4.4 Die Revisoren sind verpflichtet, der Kassaübergabe an einen neuen Kassier beizuwohnen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erteilen.

5.5 Übrige Funktionäre

5.5.1 Delegierte

Die Delegierten sind verpflichtet, die Abgeordneten-Versammlungen des Kantonal-, Kreis- und Weinlandturnverbandes zu besuchen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Im Verhinderungsfalle haben sie für Ersatz zu sorgen und dies dem Präsidenten rechtzeitig zu melden.

5.5.2 Fähnrich

Der Fähnrich trägt bei wichtigen Anlässen (Turnfest, Beerdigung von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern usw.) die Vereinsfahne. Er wird vom Vorstand frühzeitig informiert.

Im Verhinderungsfalle hat er für Ersatz zu sorgen und dies dem Präsidenten rechtzeitig zu melden.

Der Fähnrich ist verantwortlich für die ihm anvertraute Vereinsfahne.

5.6 Kommissionen

5.6.1 Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen (Jugendriegen-Kommission etc.) einsetzen.

6. FINANZIELLES

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiven
- b) Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) Jahresbeiträgen der Freimitglieder

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

- d) freiwilligen Beiträgen wie Spenden, Gönnerbeiträgen etc.
- e) ausserordentlichen Einnahmen wie Gewinne von Anlässen, Verkäufen etc.

6.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen an die Verbände (KTVW, KTVZ, STV, WLTV)
- b) Verwaltungskosten
- c) Kosten für den Turnbetrieb / Material / Unterhalt
- d) Leiter- und Kursentschädigungen, Vorstandsentschädigungen
- e) allfällige Geschenke an verdienstvolle Mitglieder (Heirat, Ehrungen, Ernennungen etc.)
- f) von der Generalversammlung beschlossene weitere Ausgaben

6.3 Vermögensanlagen

Das Vermögen ist in mündelsicheren Sparheften und Papieren (keine Aktien und Spekulationsanlagen) anzulegen.

6.4 Fonds

Für bestimmte Zwecke können durch GV-Beschluss Fonds bestehen, aufgehoben oder neu geschaffen werden. Genauere Angaben über den Fonds sind in dem dazugehörenden Reglement zu umschreiben.

6.5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.6 Verbindlichkeit

Für Verbindlichkeiten des TVS haftet nur dessen Vermögen.

6.7 Revisionen

Siehe Abschnitt **5.4**

7. TÄTIGKEIT DES VEREINS

7.1 Turnbetrieb

- 7.1.1 Es finden wöchentlich zwei obligatorische Trainings statt. Es steht dem Oberturner frei, weitere Lektionen einzuschalten.
- 7.1.2 Turnfeste und andere Wettkämpfe werden gemäss Jahresprogramm besucht.
- 7.1.3 Jährlich wird eine Turnfahrt durchgeführt.
- 7.1.4 Über Turnfeste, Turnfahrten und andere Anlässe sind schriftliche Berichte zu verfassen.

7.2 Organisation von Anlässen

- 7.2.1 Der TVS kann Feste und sonstige Anlässe durchführen.
- 7.2.2 Über die durchgeführten Feste und Anlässe sind schriftliche Schlussberichte zu verfassen.

8. RIEGEN UND UNTERSEKTIONEN

8.1 Riegen

Der TVS kann in Riegen unterteilt werden, deren Leiter (Vorturner) auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden. Je nach Bedürfnis ist eine Neueinteilung vorzunehmen.

8.2 Untersektionen

Zur Förderung des Vereinszweckes und der Vereinstätigkeit, sowie zur Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft, können Riegen oder Untersektionen gegründet werden. Diese bestimmen ihren Vorstand oder ihre Obmannschaft, sowie Ein- und Austritte ihrer Mitglieder selbst. Sie geben sich ein Reglement, das der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt und mit den Statuten des TVS übereinstimmen muss.

Der TVS führt folgende Riegen / Untersektionen:

- a) Jugendriege
- b) Männerriege
- c) Veteranengruppe
- d) weitere

Dem Aktivturnverein steht das Recht zu, zu den Generalversammlungen der Riegen / Untersektionen Delegierte zu entsenden.

9. VOLLZUGS- UND REVISIONSBESTIMMUNGEN

9.1 Vollzugsbestimmungen

9.1.1 Der TVS besteht, solange der Vorstand oder 5 Aktiv- und/oder Turnende Freimitglieder sich zur Förderung desselben verpflichten.

9.1.2 Bei einer allfälligen Auflösung des TVS ist das gesamte Vermögen (Barschaft, Bank-/Postguthaben und Inventar) dem Kreisturnverband Winterthur zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Seuzach ein neuer Verein unter gleichem Namen und Zweck gebildet hat.

Dieser Abschnitt kann unter keinen Umständen geändert werden.

9.1.3 Ein während der nächsten 10 Jahre neu gegründeter Turnverein Seuzach mit gleichem Zweck, der auch Mitglied des KTVW ist, hat Anrecht auf das in 9.1.2 erwähnte Vermögen.

9.2 Statutenrevision

9.2.1 Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann nur an einer GV beschlossen werden, und zwar müssen sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

10. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

10.1 Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 23. Januar 1998 einstimmig genehmigt worden und treten sofort nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Winterthur in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 25. April 1978.

10.2 Alle früheren Bestimmungen im Zusammenhang mit den alten Statuten sind damit aufgehoben.

Seuzach, 23. Januar 1998

TURNVEREIN SEUZACH

der Präsident:

der Aktuar:

Richard Frei

Andy Dubs

Winterthur, 23. Januar 1998

KREISTURNVERBAND WINTERTHUR

der Präsident:

der Vizepräsident:

Thomas Walt

Heinz Bächlin

Diese Statuten bleiben Eigentum des Turnvereins Seuzach.

11. REGLEMENTE

Die im Anhang folgenden Reglemente sind Bestandteil dieser Statuten des Turnverein Seuzach.

Diese Reglemente bleiben Eigentum des Turnvereins Seuzach.